



# **vorläufige Beitragsordnung**

## **Förderverein der Christian-Wirth-Schule, Gymnasium, Usingen e.V.**

Stand Juli 2022

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4, 5, 6, 7, der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.12.2008. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist neben den Spenden eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen für die Schüler der Christian Wirth Schule (CWS) erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 € pro Jahr zu zahlen. Abweichend davon können Mitglieder freiwillig auch höhere Beiträge festlegen. Damit ändern sich ihre Rechte und Pflichten nicht.

### **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

Die festgesetzten Beträge werden bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Beitragsabrechnung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe einmal jährlich zum 31.03. eingezogen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für unterjährig eintretende Mitglieder eine anteilige Zahlung des Beitrags zum Ende des jeweiligen Quartals in dem der Vereinseintritt erfolgt ist festgelegt werden.



# **vorläufige Beitragsordnung**

## **Förderverein der Christian-Wirth-Schule, Gymnasium, Usingen e.V.**

Stand Juli 2022

### **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Alle anderen Bezahlvarianten kommen aufgrund des zu hohen Administrationsaufwandes nicht in Frage. Aufgrund dessen sind die Mitglieder verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### **§ 7 Änderungen**

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist per Briefpost oder E-Mail bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.